

Erste Änderung

des Bebauungsplanes " Flur 6 "

der Ortsgemeinde NISTERAU

I. Begründung

Im Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes "Flur 6" (Wiesenstraße) sind alle Dachformen zugelassen. Soweit Gebäude mit Walm- oder Satteldach errichtet werden, ist für eingeschossige Gebäude eine Dachneigung von max. 25° und für zweigeschossige Gebäude eine Dachneigung von max. 15° zulässig. Im Bereich der ein- und zweigeschossigen Bauweise sind keine Dachaufbauten zugelassen. Diese Festsetzungen schränken gestalterische Möglichkeiten ein.

II. Änderung

In den Festsetzungen zum Bebauungsplan erhält der Abschnitt Baugestaltung folgende Fassung:

"Im Verfahrensgebiet sind alle Dachformen zulässig.

Entlang der Straßen darf das Mauerwerk zur Abgrenzung und Einfriedigung von Grundstücken eine Höhe von 0,50 m nicht übersteigen, wenn die Beschaffenheit des Geländes dies zuläßt. Über dem Mauerwerk liegendes Erdreich ist abzuböschten.

Als Einfriedigung entlang öffentlicher Wege sind die Naturholzzäune und lebende Hecken bis 1 m Höhe, Einfriedigungsmauern bis zu 0,50 m Höhe mit aufgesetzten Zäunen aus Holz und Metall bis zu einer Gesamthöhe von 1,00 m zugelassen.

Die Bereiche von Einmündungen sind von jedem sichtbehindernden Bewuchs freizuhalten."

23. JAN. 1981

Nisterau, den



ORTSGEMEINDE NISTERAU

W. Weber
Ortsbürgermeister